

Arbeitszimmer von der Steuer absetzen?

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Das ist auch bei Ärzten möglich!

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Donnerstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. H. S., Hausarzt-Internist, Westfalen-Lippe: Als eines unserer Kinder ausgezogen ist, habe in meinem Privathaus einen Raum zu einem angenehmen häuslichen Arbeitszimmer umgestaltet. Was muss ich beachten, damit ich die Kosten steuerlich berücksichtigen kann?

MMW-Experte Walbert: Die wichtigste Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist die Einhaltung der Definition der Finanzbehörde: Ein Arbeits-



Manches geht zu Hause einfach leichter von der Hand.

zimmer ist ein Raum, der nach seiner Funktion und Ausstattung vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient. Er muss quasi ausschließlich (zu mindestens 90%) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden. Die zusätzlichen Arbeitsmittel wie Computer und notwendige spezifische Einrichtungsgegenstände sind selbstverständlich Betriebsausgaben.

Folgende Aufwendungen können – anteilig nach Fläche – in Ansatz gebracht werden: Kaltmiete oder Gebäude-Abschreibung, Wasser, Strom, Müllabfuhr, Heizung, Schornsteinfeger, Reinigung, Renovierung, Neben- und Verwaltungskosten, Versicherungen, Grundsteuer, ggf. Schuldzinsen.

Ich empfehle aber dringend, auch mit einem Steuerberater zu sprechen, da noch einige Fallstricke existieren. So kann z. B. ein „Arbeitsplatz“ im eigenen Haus unter Umständen vom Finanzamt zum betrieblichen Vermögen erklärt werden.

GOÄ: Hygieneaufwand taugt gerade nicht als Steigerungsgrund

Dr. A. G., Allgemeinarzt, Niedersachsen: Ich habe bei Privatpatienten den Corona-Hygienezuschlag nach Nr. A2345 GOÄ anfangs verrechnet, aber nach der Reduktion auf den Faktor 1,0 habe ich stattdessen die ärztlichen Leistungen gesteigert – mit der Begründung „erhöhter Hygieneaufwand“. Jetzt haben mir Patienten – insbesondere Post- und Bahnbeamte – berichtet, dass ihre PKV den Steigerungssatz nicht akzeptieren würde, sondern nur den Zuschlag A245. Was empfehlen Sie?

MMW-Experte Walbert: Bei Patienten der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) I–III sind die Vertragsärzte an feste Steigerungsfaktoren gebunden. Dies hat die Kasse mit der KBV vertraglich vereinbart. Demnach ist eine Steigerung ärztlicher Leistungen über den 2,2-fachen Satz hinaus nicht möglich. Wer dies trotzdem will, müsste vorab einen Abdingungsvertrag mit dem Patienten schließen, damit dieser den Steigerungsbetrag selbst übernimmt. Dies dürfte in der Regel nicht funktionieren;

der Patient würde sich einen anderen Behandler suchen.

Die meisten anderen Kostenträger der PKV stoßen sich im Steigerungsfall an der Begründung „Hygieneaufwand“. Denn genau dafür wurde ja mit der Bundesärztekammer die analoge Anwendung der Nr. 245 vereinbart. Sie bestehen deshalb auf diese Nr. und akzeptieren die Begründung nicht. Ein Ausweg wäre eine andere Begründung, z. B. „erhöhter organisatorischer Aufwand aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie“.